



Das eJournal der Europäischen Rechtslinguistik (ERL)
Universität zu Köln

Finis linguae – finis terrae Alicantiner Wirrungen und Irrungen

Aus der Sicht eines Praktikers¹

Achim Bender

17. Juli 2024

doi: 10.18716/ojs/zerl.2024/2340

www.zerl.uni-koeln.de

¹ Dieser Beitrag schließt an *Bender 2003: Rechtsprechung und Übersetzung oder Übersetzung statt Rechtsprechung*. In: *Festschrift für Winfried Tilmann*, Köln. 259 ff., an. Zur weiterführenden Literatur s. u.a. *Bender 2022: Unionsmarke*. 5. Aufl. Hürth, akt. Internetversion v. 1.1.2024; *Hildebrandt/ Sosnitzka 2021: UMV*, München; *Ekey/Bender/Fuchs-Wisseemann 2020: Heidelberger Kommentar zum Markenrecht*, 4. Aufl. Heidelberg; *Götting/Meyer/Vormbrock 2020: Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht – Praxishandbuch*. 2. Aufl. Baden-Baden. Es wird generisches Maskulinum verwendet.

1 Die Kunst der Übersetzung

Es gibt die schöne alte Geschichte von einem böhmischen Ritter, der im Mittelalter auf der Pilgerreise nach Santiago de Compostela einen kleinen Abstecher zum Kap Finisterre im äußersten Nordwesten Spaniens machte. Am Abend ritt er mit seinen Begleitern auf das Kap hinaus, das damals als „finis terrae“ galt, also das Ende der Welt. Ganz begeistert schrieb er danach seinen Angehörigen zu Hause, dass er zum „finstern Stern“ hinausgeritten sei. So einfach und so schwer kann das Verständnis fremder Sprachen sein.

Umso mehr ist Übersetzung eine Kunst. Nicht umsonst haben in den vergangenen Jahrhunderten sehr oft Literaten die Werke ihrer ausländischen Kollegen übertragen. Und so kam es vor, dass nicht selten die Übersetzung größeren Erfolg beim Publikum hatte als das Original. Auch heute geschieht es immer wieder, dass ein Schriftsteller erst im Ausland entdeckt wird, bevor man ihn im eigenen Land beachtet. Das liegt nicht immer, aber sehr oft an der literarischen Fähigkeit eines Übersetzers oder einer Übersetzerin, die manchmal sogar über das Werk hinauswächst. Diese stehen nämlich immer im Spannungsverhältnis zwischen einer dem Wortlaut verhafteten Übersetzung, um dem Original möglichst treu zu bleiben, und einer freien Übertragung, die danach strebt, den kontextuellen Bedeutungsgehalt und nicht nur den Wortsinn wiederzugeben.

Glücklich können sich die Literaten schätzen, die ihrem freien Gedankenflug ja kaum Zügel anzulegen brauchen. Wie viel ärmer sind dagegen die Juristen dran, die bei Übersetzungen von Gesetzestexten und Urteilen gezwungen sind, möglichst eng dem Wortlaut zu folgen und nicht dem Gedanken, den sie ja möglicherweise missverstehen und daher unkorrekt interpretieren könnten.¹ Anliegen dieses Beitrags ist es insofern, Schwierigkeiten wie Möglichkeiten im Umgang mit der Mehrsprachigkeit des Europäischen Rechts zu illustrieren, insbesondere mit Beispielen aus dem Markenrecht.

Jeder kennt die manchmal lähmende Holprigkeit in Urteilstexten des Gerichtshofes (EuGH) und des Gerichts (EuG) der Europäischen Union. Das liegt beileibe nicht daran, dass die Übersetzer in Luxemburg unbedarft herangingen. Dies ist gerade nicht der Fall. Es handelt sich dort um hochqualifizierte Juristen mit phänomenalen Sprachkenntnissen. Aber der Respekt vor dem Originalwortlaut einer oberstgerichtlichen Entscheidung lässt keine gedanklichen Höhenflüge aufkommen, sondern zwingt sie immer wieder in das enge Korsett des Ausgangstextes. Das führt zu wortgetreuen Übertragungen und zu komplizierten Satzkonstruktionen, die manchmal selbst nach wiederholtem Lesen unverständlich bleiben².

1 Zur Übersetzung von juristischen Texten vgl. Wolff 2011: Legal Translation. In: Malmkjær/Windle (Hg.): *The Oxford Handbook of Translation Studies*. 228-242; Biel 2022: Translating Legal Texts. In: Malmkjær (Hg.): *The Cambridge Handbook of Translation*. 379-400, beide mit weiteren Nachweisen.

2 So hat z.B. der EuGH am 11.1.2024 im Urteil ZARA (Industria de Diseño Textil SA (Inditex) gegen Buongiorno Myalert SA), C-361/22; ECLI:EU:C:2024:17; MarkenR 2024: 91; GRUR 2024: 297; für Recht erkannt: Art. 6 Abs. 1 Buchst. c MarkenRL alte Fassung (Richtlinie 89/104/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.12.1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der Fassung 2008/95/EG der Neukodifizierung vom

So ist es dem Verfasser selbst als Mitglied der Beschwerdekammern des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)³ z.B. passiert, dass er die zugegebenermaßen etwas blumig und literarisch formulierte Entscheidung aus der Feder eines italienischen Kollegen, die dieser auf Englisch abgefasst hatte, in der für die Veröffentlichung bestimmten deutschen Übertragung, die vom Übersetzungszentrum in Luxemburg erstellt war⁴, gar nicht wiedererkannte und sich verzweifelt fragte: Hast du an der Entscheidung wirklich mitgewirkt? Ein Blick in den englischen Ausgangstext machte alles wieder klarer! Was blieb dann anderes übrig, als sich ein Wochenende über die deutsche Druckfahne zu setzen und in zugestandermaßen weitaus freierer Übersetzung den hinter den Worten versteckten Sinn wieder hervorzuholen, so dass ein unbefangener Adressat ohne wiederholten Leseaufwand oder umfangreiche grammatische Analyse auf den ersten Blick den logischen Gedankengang erkennen und ihm folgen kann? Und wer ist für diese Übertragung besser berufen, als der Richter, der an der Entscheidung mitgewirkt hat, dem noch die Kammerdiskussion in Erinnerung ist, die über spezifische Grundfragen geführt wurde, aber auch um manche Einzelformulierungen gekreist hat?

Die Kehrseite der Medaille ist, dass man sich beim Verfassen von Rechtstexten, die zur Übersetzung in andere Sprachen vorgesehen sind, dann selbst zurücknehmen muss. Man kann nicht so zügig, flüssig, mit verschachtelten Sätzen und geläufigen Rechtstermini, wie z. B. dem berühmten markenrechtlichen „Freihaltebedürfnis“⁵, arbeiten, wie man dies als deutscher Jurist gewöhnt ist⁶, ohne sich vorhalten lassen zu müssen, dass der Text nicht

22.10.2008; *ABl. L* 299/25) ist dahin auszulegen, dass er eine Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr, die durch einen Dritten entsprechend den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers dieser Marke erfolgt, nur erfasst, wenn eine solche Benutzung der Marke als Hinweis auf die Bestimmung einer von dem Dritten vertriebenen Ware oder angebotenen Dienstleistung notwendig ist. Dabei lautet Art. 6 Abs. 1c MarkenRL alte Fassung noch viel einfacher „Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke, falls dies notwendig ist, als Hinweise auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.“ Mit seiner Entscheidung hat der EuGH also den Gesetzestext eher verkompliziert als erklärt.

- 3 Das EUIPO (<https://www.euipo.europa.eu>) hieß früher Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
- 4 Gemäß Art. 148 Unionsmarkenverordnung (Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 über die Unionsmarke; *ABl. L* 154/1; in der Fassung von Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/2411 vom 18.10.2023; *ABl. L* 2023/2411; zitiert als UMV) werden die für die Arbeit des EUIPO erforderlichen Übersetzungen von der Übersetzungszentrale für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.
- 5 Mit „Freihaltebedürfnis“ wird im Deutschen das Allgemeininteresse an der Freihaltung von rein beschreibenden Angaben für den Geschäftsverkehr definiert. So kann z.B. der Ausdruck „Milch“ nicht als Marke geschützt werden, weil dann alle Mitbewerber auf dem Markt daran gehindert wären, ihre Waren als Milchprodukte oder „Milch“ enthaltend zu bezeichnen.
- 6 Vgl. zum „Juristendeutsch“ *Deutsch* 2022: Von Anzugshammeln und Stuhlträgern – Einblicke in die Geschichte der deutschen Rechtssprache, *NJW* 2022: 3129; *Limbach* 2010: Die Sprache muss das Recht verständlich machen, *ZRP* 2010: 61; *Walter* 2017: *Kleine Stilkunde für Juristen*, 3. Aufl.

übersetzbar ist. Man muss vielmehr selbst viel umständlicher argumentieren und Termini, die in anderen Rechtssprachen nicht mit demselben Aussagegehalt existieren, mit erklärenden Angaben erläutern. Dies mag deutsche Leser langweilen, ist aber der Autonomie und Vielfalt des Europarechts wegen in gewisser Weise unerlässlich.

Der Verfasser erinnert sich selbst noch daran, dass er, als er eine in Deutsch abgefasste Entscheidung mit dem bei deutschen Richtern beliebten Satz „Daher hat es mit der angefochtenen Entscheidung sein Bewenden“ abgeschlossen hatte, ansehen musste, wie ihn sein italienischer Kollege, tief gebeugt über ein zweisprachiges Lexikon „tedesco/italiano“, verzweifelt fragte: „Du hältst die angefochtene Entscheidung doch aufrecht, wieso sprichst Du dann von ‚wenden‘?“.

2 Die Kunst der Verständigung

Aber auch die Beratungen in den (ab 1996 eingerichteten) Beschwerdekammern zeigten sich nicht einfach. In der Regel wurde die Diskussion in der Verfahrenssprache des jeweiligen Entscheidungsentwurfs geführt, die ja die Beteiligten gewählt hatten⁷. Das gestaltete sich bei der überwiegend benutzten englischen Sprache noch relativ problemlos. Schwieriger wurde es mit den anderen Sprachen, insbesondere bei Deutsch und Italienisch. So gibt es z.B. eine Beschwerdekammer, der Verfahren in deutscher Sprache nicht zugewiesen werden (können)⁸. Der Verfasser hatte das Glück, in Kammern in allen Sprachen zu arbeiten⁹, wobei zugeständenermaßen bei den sehr seltenen italienischen Fällen oder den ebenfalls noch selteneren Entwürfen in anderen als den Amtssprachen des EUIPO (Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch), jeweils englische Hilfsübersetzungen Grundlage der Beratung waren.

Jedoch ist die Sprache nicht das einzige Problem. Das andere sind die unterschiedlichen Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten und insbesondere die sehr abweichenden Verfahrenssysteme. Das behindert neben den verschiedenen nationalen Rechtstermini die Verstän-

7 Es ist zu unterscheiden einerseits zwischen den Amtssprachen des EUIPO. Das sind die fünf Sprachen: Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch (Art. 146 UMR), die in zweiseitigen Verfahren (mit zwei Parteien und EUIPO) zu verwenden sind. Andererseits sind die Amtssprachen der Europäischen Union die folgenden 24 Amtssprachen der Mitgliedstaaten: Bulgarisch, Tschechisch, Dänisch, Deutsch, Estnisch, Griechisch, Englisch, Spanisch, Französisch, Irisch (Gälisch), Kroatisch, Italienisch, Litauisch, Lettisch, Ungarisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Finnisch und Schwedisch. Nur diese können in einseitigen Verfahren (eine Partei gegen EUIPO) benutzt werden, mit Ausnahme von Irisch, das derzeit vom EUIPO nicht angewandt wird.

8 Siehe z.B. Art. 8 Abs. 2 Beschluss Nr. 2023-21 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 12.12.2023 zur Geschäftsverteilung im Jahr 2024; *ABl. EUIPO* 2/2024 (online unter: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/official-journal>).

9 Da kaum ein Beschwerdekammermitglied auf gleich hohem Niveau in allen fünf Amtssprachen des EUIPO arbeiten kann, steht ihm ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Verfügung, den er auch nach den Kriterien auswählen kann, eigene sprachliche Defizite abzudecken.

digung ganz erheblich. Da blieb oft keine andere Möglichkeit, als auf römische Rechtsgrundsätze Bezug zu nehmen. Wenn man z.B. von „*clausula rebus sic stantibus*“ (Bestimmung zur Beständigkeit der Geschäftsgrundlage) sprach, hellten sich plötzlich alle Gesichter auf und man stand wieder auf demselben Boden.¹⁰ Sehr hilfreich war bei den ersten Beratungen der Beschwerdekammern auch, dass die einzelnen Mitglieder erst einmal die Markenverfahren in ihren nationalen Systemen erläuterten. Erst danach war die Argumentation der Kollegen besser zu verstehen.

Hinzu kam in der Gründungsphase der Beschwerdekammern noch das Problem, für eine Übereinstimmung in den Verfahrensabläufen zu sorgen. Das begann mit der Zuteilung der eingehenden Fälle nach objektiven Kriterien, der Abfassung der Entscheidungen, wobei man sich am Stil des EuG orientierte, was einige Kollegen allerdings eingangs nicht daran hinderte, über mehrere Seiten den wechselseitigen Sachvortrag der Beteiligten wiederzugeben, um sich dann bei den eigentlich relevanten Entscheidungsgründen vor einer Subsumtion mit dem schmallippigen „Darum war zu entscheiden, wie geschehen.“ zu drücken.

Eine übersichtliche und konzise Aktenführung war nicht selbstverständlich. So musste die Geschäftsstelle erst davon überzeugt werden, dass der Berichterstatter keine unpaginierten Akten akzeptierte, zu groß nämlich war die Gefahr, dass plötzlich versteckte oder verspätet registrierte Schriftstücke auftauchten¹¹, die dann später chronologisch in das vorgelegte Konvolut hineingeschummelt werden könnten. Ebenso überraschend war die Vorgehensweise eines Geschäftsstellenleiters, bestimmte Beschlüsse der Beschwerdekammer, nämlich solche über die Verbindung von Parallelverfahren, nicht zu den Akten zu nehmen und den Beteiligten zuzustellen, sondern als quasi interne Gestaltungsakte in einer Art geheimer Nebenakte zu verwahren und die Beteiligten mit der nebulösen Mitteilung abzuspeisen, dass die Verfahren verbunden worden seien¹².

Dank des Organisationsgenies des Bibliothekars waren dort zudem die Bücher nicht, wie man vielleicht optimistisch erwarten konnte, nach Sachgebieten, wie Markenrecht, Patentrecht u.s.w., oder nach Sprachen oder allenfalls noch nach Größe, sondern nach dem Eingangsdatum geordnet, was das Auffinden der gewünschten Literatur – wie man sich vorstellen kann – nicht unbedingt erleichterte¹³.

10 Da Latein und römische Rechtsgrundsätze zur Grundausbildung aller Juristen in Europa gehören, konnte man berechtigterweise von einem übereinstimmenden Verständnis ausgehen. Vgl. *Basedow* 2007: Latein, die heimliche Amtssprache, *ZEuP* 2007: 953.

11 Beim damals üblichen Faxempfang kam es nämlich nicht selten vor, dass ein Schriftstück an die falsche Abteilung des Amtes geleitet wurde und oft mit erheblicher Verspätung zu den Beschwerdekammern gelangte, so dass es nachträglich in die Akte einnummeriert werden musste.

12 Zu den Anfangsschwierigkeiten des Amtes s.a. *Bender* 2017: Von der Idee zur Wirklichkeit - Wie die Beschwerdekammern in Alicante entstanden, *MarkenR* 2017: 505 ff.

13 Das Problem wurde später elegant dadurch gelöst, dass die Amtsleitung die Bibliothek schlichtweg auflöste und die Bücher in den Keller verfrachtete, von wo man sie nur mit einem Bestellschein anfordern konnte. Man war nämlich, so wurde berichtet, zu der Ansicht gekommen, dass zu viele Meinungen in zu vielen Büchern die Mitarbeiter im Amt nur verwirren könnten und der Aufenthalt in der Bibliothek sie unnötig von der Produktion von Entscheidungen abhalten würde.

3 Das Sprachenregime in der Europäischen Union

Der Streit um das Sprachenregime ist so alt, wie es die Europäischen Gemeinschaften sind¹⁴. Es nimmt deshalb nicht wunder, dass die Verordnung Nr. 1 der EWG¹⁵ bereits das zentrale Problem der Sprachenvielfalt salomonisch dadurch löst, dass die Sprachen der Mitgliedstaaten gleichberechtigt sind, was bei ihrer Gründung auch noch relativ leicht handhabbar war, da es damals gerade vier gab, mit denen sich noch einigermaßen problemlos arbeiten ließ. Je größer die Europäische Union jedoch wurde, desto mehr verschiedene Sprachen waren unter einem Dach vereint, und das Problem des Übersetzungsaufwands wurde immer drängender. Mit derzeit 24 ist man tendenziell an der Grenze des Machbaren angekommen, ja manche meinen, sie sei bereits überschritten¹⁶.

Der Schrei nach einer Beschränkung der Sprachen- und damit Übersetzungsvielfalt, ja gar der Einführung einer Arbeitssprache¹⁷, einer *Lingua franca*, ist deshalb genauso unüberhörbar, wie der sofort zurückschallende nicht unberechtigte Protest von Politikern und Bürgern, die „ihre“ Sprache missachtet sehen und sich mit einer als „fremdsprachig“ empfundenen Union nicht mehr identifizieren können. Das Spannungsfeld zwischen Bürgernähe und supranationaler Funktionalität sei sogleich am Beispiel des Markenrechts entfaltet. Andere internationale Organisationen, wie die WIPO in Genf als Unterorganisation der Vereinten Nationen, und das Europäische Patentamt in München, das auf einem eigenständigen Vertragssystem beruht, zeigen eindrucksvoll, dass sich mit einer reduzierten Anzahl von Sprachen effektiv und nutzerfreundlich arbeiten lässt.

Da in der Zwischenzeit aber fast alle relevante aktuelle Rechtsprechung und Literatur im Internet zur Verfügung steht, ist der Verlust nicht mehr so tragisch. Hat mir doch erst vor kurzem der Bibliothekar des Bundespatentgerichts geschildert, dass die Räume, die früher von Besuchern überquollen, so dass kaum ein freier Tisch zu finden war, nunmehr völlig verödet sind und eine Stille wie in einer Kirche herrscht.

14 Siehe hierzu insbesondere *Isolde Burr-Haase 2023: Offizielle Mehrsprachigkeit – Ein Politikum von Anfang an*, in: *Camille de Toledo: Vielsprachige Reiseberichte*. Luxemburg.

15 Verordnung (EWG-Rat) Nr. 1 vom 15.4.1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in der jeweils nach dem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten erweiterten Fassung (*ABl.* 17/385 vom 6.10.1958; in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.5.2013; *ABl. L* 158/1 vom 10.6.2013).

16 Vgl. zum Spannungsfeld aktuell *Callies 2023: Erweiterung und Reform der Europäischen Union. EuZW* 2023: 781.

17 In den Organen der Union wird die interne Praxis flexibler gehandhabt. Dort beschränken sich die Arbeitssprachen i.d.R. auf Englisch, Französisch und Deutsch. Auch im EUIPO hat sich als interne Arbeits- und Kommunikationssprache faktisch Englisch durchgesetzt, zumal es fast alle Mitarbeiter verstehen und es überwiegend von den Nutzern des Systems als Verfahrenssprache gewählt wird.

4 Das eingeschränkte Sprachenregime des EUIPO

In gewissem Sinne eine Gestalt gewordene „Todsünde“ stellt das EUIPO in Alicante dar. Es hat erstmals gesetzlich den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Amtssprachen der Europäischen Union durchbrochen, indem es durch Art. 146 Unionsmarkenverordnung (UMV)¹⁸ in zweiseitigen Verfahren (Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren) die Beteiligten auf die fünf Sprachen des Amtes, nämlich Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch, beschränkt¹⁹. Diese Sprachregelung hatte nicht nur die Verzögerung der Einführung der Gemeinschaftsmarke, der Vorgängerin der Unionsmarke, wesentlich mit verschuldet, sie war auch danach noch höchst umstritten, wie das EuGH-Verfahren *Kik* zeigt²⁰.

In diesem Streit geht es um nichts anderes als – ins deutsche Recht übersetzt – die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung, also – europäisch formuliert – um die Frage, ob das eingeschränkte Sprachenregime gegen höherrangiges Recht, nämlich den EGV²¹ oder allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze als höchste europäische Normen, verstößt, insbesondere gegen das darin ausgesprochene Verbot jeglicher, auch nur mittelbarer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, was zu einem unfairen Wettbewerb führen könnte²². Nachdem eine unmittelbar gegen diese Sprachregelung (also Art. 115 Abs. 2 GMV (Gemeinschaftsmarkenverordnung)) erhobene Nichtigkeitsklage in Luxemburg schon mangels Beschwer (Verletzung in einem subjektiven Recht durch eine Entscheidung) scheiterte²³, meldete die

18 Bei der Initiierung des Systems war es noch der inhaltsgleiche Art. 115 GMV (Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke, *ABl. L* 11/1 vom 14.1.1994).

19 Dies ergibt sich aus Art. 146 Abs. 2, 3, 5 und 6 UMV. Nach Abs. 8 können sich die Beteiligten auch gemeinsam auf eine andere Amtssprache der Europäischen Union als Verfahrenssprache einigen, was jedoch praktisch nie geschieht. Die gebräuchlichste Verfahrenssprache vor dem EUIPO ist (seit 1996 bis jetzt) Englisch mit 49,56%, danach folgen Deutsch mit 16,43%, Französisch mit 8,65%, Spanisch mit 7,68%, Italienisch mit 7,24%, während sich der Rest auf die übrigen Sprachen verteilt.

20 EuG, Urteil vom 12.7.2001, T-120/99, *Kik*, ECLI:EU:T:2001:189; EuGH, Urteil vom 9.9.2003, C-361/01 P, *Kik*, ECLI:EU:C:2003:434; zur Sprachenfrage u. a. *Schweitzer* 2009 in: Grabitz/Hilf: *Kommentar zur Europäischen Union*. 40. Aufl., Art. 290 EGV Rn. 11-13; *Gundel* 2001: Zur Sprachenregelung bei den EG-Agenturen – Abschied auf Raten von der „Allsprachigkeit“ der Gemeinschaft im Verkehr mit den Bürgern?. *EuR* 2001: 776 mit weiteren Nachweisen; *von Kapff* 2001: Sprachensystem der Gemeinschaftsmarke. *ELR* 2001: 228.

21 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (alte Version, zuletzt in der Fassung des Vertrags von Nizza), ersetzt durch den Vertrag über die Europäische Union in konsolidierter Fassung von 2016 (Vertrag von Lissabon); *ABl. C* 202/13 (EUV).

22 Interessanterweise war gerade das Gegenteil der Fall: Viele niederländische Anwaltskanzleien warben damals erfolgreich amerikanische Klienten mit dem Argument an, dass sie die Anmeldung in Niederländisch als erster Sprache tätigen, um sicherzustellen, dass die eher gefürchteten Widerspruchsverfahren dann ausschließlich in der Muttersprache der Klienten, nämlich Englisch als der gewählten zweiten Sprache, stattfinden würden.

23 Das EuG wies die Klage mangels unmittelbarer und individueller Betroffenheit der Klägerin durch die angefochtene gesetzliche Regelung als unzulässig ab; EuG, Beschluss vom 19.6.1995, T-107/94; ECLI:EU:T:1995:107, Slg. 1995, II-1717. Der EuGH hat das dagegen gerichtete Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen; EuGH, Beschluss vom 28.3.1996, C-270/95-P; ECLI:EU:C:1996:155, Slg. 1996, I-1987.

Klägerin ihren Namen als Unionsmarke (sinnigerweise für die Dienstleistung der „Beratung bezüglich der unlauteren Wettbewerbslage auf dem europäischen Gemeinschaftsmarkt“) an und bewirkte dadurch, dass sie sowohl als erste wie auch als zweite Sprache das Niederländische beanspruchte, die erwünschte Ablehnung ihrer Anmeldung aus formalen Gründen durch den Amtsprüfer, die auch von der Beschwerdekammer bestätigt wurde²⁴. Die dagegen gerichtete Klage wies das EuG mit der Begründung ab, dass es nicht gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV verstößt, wenn der Rat die Amtssprachen der Union in mehrseitigen Verfahren unterschiedlich behandelt²⁵.

24 Die Kammer zeigte sich den Argumenten von Frau Kik durchaus aufgeschlossen. Sie kam zu der Erkenntnis, dass nach dem in der EG geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz und den Prinzipien der Transparenz und Bürgernähe sich alle Bürger der Mitgliedstaaten vor den Einrichtungen der Gemeinschaft ihrer eigenen Sprache bedienen können müssten, weil die Sprache kulturelles Erbe der Mitgliedstaaten sei. Sie diene nicht nur der nationalen Identifikation, sondern auch einem auf Bürgernähe und Subsidiaritätsprinzip gründenden Integrationsverständnis. Die Kammer vermochte aber schon deshalb keine Diskriminierung festzustellen, da das Verbot, als erste und zweite dieselbe Sprache anzugeben, unterschiedslos für alle Anmelder einer Gemeinschaftsmarke ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit gilt. Außerdem hat die Kammer – wie sie betont – lediglich Kompetenz zur Auslegung der GMV, nicht zu deren partieller Nichtigerklärung; Entscheidung vom 19.3.1999, R 65/98-3, *KIK*, *ABl. HABM* 1999: 1032; *GRUR Int.* 1999: 762; *NJWE-WettbR* 2000: 145; s. *Schweitzer* 2009 in: *Grabitz/Hilf: Kommentar zur Europäischen Union*, 40. Aufl., Art. 290 EGV Rn. 11-13.

25 EuG, Urteil vom 12.7.2001, T-120/99, *KIK*, Rn. 61-64; *ECLI:EU:T:2001:189*, *Slg.* 1999, II-2238; *Mitt* 2001: 384; *MarkenR* 2001: 326; *GRUR Int.* 2001: 978 mit nachfolgender Argumentation (in teilweiser wörtlicher Übernahme): Bei der Verfolgung des Zieles festzulegen, welche Sprache in zweiseitigen Fällen Verfahrenssprache sein soll, hat der Rat, auch wenn er die Amtssprachen der Gemeinschaft unterschiedlich behandelt hat, eine sachgerechte und angemessene Wahl getroffen. Zum einen ermöglicht Art. 115 Abs. 3 GMV (jetzt Art. 146 Abs. 3 UMV) dem Anmelder für den Fall, dass die erste von ihm gewählte Sprache von einem anderen Verfahrensbeteiligten nicht gewünscht wird, unter den in der EG meistbekanntesten Sprachen eine Sprache für das Widerspruchs-, Verfalls- oder Nichtigkeitsverfahren zu wählen. Zum anderen ist der Rat, indem er diese Wahl auf die in der EG meistbekanntesten Sprachen beschränkt und damit zu verhindern versucht hat, dass die Verfahrenssprache einem anderen Verfahrensbeteiligten völlig unbekannt ist, innerhalb der Grenzen dessen geblieben, was zur Erreichung des verfolgten Zieles erforderlich ist.

Diese Entscheidung hat schließlich der EuGH im Rechtsmittelverfahren bestätigt²⁶. Zwar hat der Gesetzgeber in der UMV die Amtssprachen der Union unterschiedlich behandelt, die von ihm getroffene Wahl, die auf die in der Union bekanntesten Sprachen beschränkt war, ist jedoch sachgerecht und angemessen. Aus Art. 4 der Verordnung Nr. 1 der EWG ergibt sich, dass eine individuelle Entscheidung nicht unbedingt in allen Amtssprachen abgefasst werden muss, auch wenn sie die Rechte eines Unionsbürgers beeinträchtigen könnte, der nicht der Adressat dieser Entscheidung ist, wie z.B. eines konkurrierenden Wirtschaftsteilnehmers. Soweit der EGV (jetzt EUV) an mehreren Stellen auf die Verwendung der Sprachen in der Union Bezug nimmt, kann dies nicht als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des Unionsrechts angesehen werden, der jedem Bürger einen Anspruch darauf gewährt, dass alles, was seine Interessen berühren könnte, unter allen Umständen in seiner Sprache abgefasst sein müsste. Die Sprachenregelung einer Einrichtung wie der EUIPO ist das Ergebnis einer schwierigen Suche nach dem gebotenen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaftsteilnehmer und denen der Allgemeinheit, was die Verfahrenskosten betrifft, aber auch zwischen den Interessen der Unionsmarkenmelder und denen der anderen Wirtschaftsteilnehmer, was den Zugang zu Übersetzungen von Papieren, die Rechte verleihen, oder Verfahren betrifft, die wie die Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren in der UMV mehrere Wirtschaftsteilnehmer betreffen. Der Unionsgesetzgeber hat folglich bei der Festlegung der Amtssprachen, die in den obigen Verfahren als Verfahrenssprache verwendet werden können, wenn sich die Beteiligten nicht über die zu verwendende Sprache einigen können, das legitime Ziel verfolgt, eine Lösung der Sprachenfrage zu finden, die den Schwierigkeiten angemessen ist, die sich aus dem Fehlen einer solchen Vereinbarung ergeben.

Mit seiner Begründung blieb der EuGH aber weit hinter den an diese Grundsatzentscheidung gerichteten Erwartungen zurück. Insbesondere wurde schmerzhafte die in der öffentlichen Diskussion in Kommentaren und Aufsätzen²⁷ geführte Güterabwägung vermisst,

26 EuGH, Urteil vom 9.9.2003, C-361/01 P, *Kik*, Rn. 81-96; ECLI:EU:C:2003:434, Slg. 2003, I-8283; GRUR Int. 2003: 35; *ABl. HABM* 2003: 2138 mit nachfolgender Argumentation (in teilweiser wörtlicher Übernahme): Zu berücksichtigen ist, dass die Unionsmarke für die Wirtschaftsteilnehmer und nicht für alle Bürger geschaffen wurde und dass diese nicht verpflichtet sind, auf sie zurückzugreifen. Auch wenn das Recht auf ausschließliche Benutzung einer Marke durch eine öffentliche Stelle verliehen wird, so ist das Markenrecht für die Wirtschaftsteilnehmer doch im Wesentlichen ein Instrument zur Gewinnerzielung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit. Es steht dem Gesetzgeber daher frei, diesen die Kosten einer für die Eintragung der Unionsmarken geschaffenen Einrichtung ganz oder zum Teil aufzuerlegen. Die Wirtschaftsteilnehmer sind an einem ihnen vom Unionsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Instrument wie der Unionsmarke interessiert, das ihnen eine Vielzahl von nationalen Markenmeldungen mit den damit verbundenen Übersetzungskosten erspart. Die große Zahl der seit Errichtung des Amtes eingereichten Unionsmarkenmeldungen, die die ursprünglichen Voraussagen übersteigt, spricht überzeugend für dieses Interesse; Rn. 88-91. Das Urteil erging noch zur GMV und zum HABM; zur besseren Verständlichkeit nimmt der obige Text hauptsächlich Bezug auf die entsprechende Regelung der UMV und den neuen Namen des Amtes (EUIPO).

27 Siehe insbesondere *Schweitzer* Fn. 13, Art. 290 Rn. 8-14, und *Weber* 1997 in: Groeben/Thiesing/Ehlermann: *Kommentar zum EU-/EG-Vertrag*. 5. Aufl., Art. 217 EGV alte Fassung, jeweils mit weiteren Nachweisen, sowie *Martiny* 1998: *Babylon in Brüssel?*. *ZEuP* 1998: 227.

speziell zwischen dem Recht des Bürgers auf der einen Seite, in seiner eigenen Sprache ohne Übersetzungserfordernis mit allen Einrichtungen der Europäischen Union korrespondieren zu können, und auf der anderen Seite der Verfahrensökonomie, die eine Beschränkung der Sprachen auf möglichst wenige gebietet. So stehen sich einerseits der Anspruch auf Bürger-nähe, der wesentlich für die Akzeptanz und Legitimität von Unionsakten ist, und andererseits derjenige auf angemessene Verfahrenskosten und -dauer gegenüber, was essentiell für ein Funktionieren der Unionsorgane und -institutionen ist.

5 Übersetzungsmängel als Rechtsproblem

In der Tat schaffen eine Vielzahl von Sprachen auch eine in Potenzierung wachsende Anzahl von Rechtsproblemen. Das zeigt sich bereits an den Rechtsetzungsakten der Union. Dabei ist ein Übersetzungsmangel nicht zwangsläufig gleichzusetzen mit einer fehlerhaften oder falschen Übersetzung, sondern es handelt sich eher um ein Verständigungsproblem. Oft gibt es in einer anderen Sprache gar keine Entsprechung für einen bestimmten Ausdruck oder Begriff, so dass Hilfskonstruktionen oder verwandte Termini herangezogen werden müssen; manchmal sind sogar Wortneuschöpfungen erforderlich, um einen Gedanken einigermaßen von einer in eine andere Sprache zu übertragen²⁸.

Als ein besonders interessantes Beispiel sei der Begriff „Evokation“ erwähnt, den das EuG im *VITALITE*-Urteil²⁹ als Gegensatz zu einer glatt und unmittelbar beschreibenden Angabe einer Marke gewählt hat. In der deutschen Rechtssprache war man bisher gewohnt, dies als anspielenden und andeutenden Charakter eines Zeichens definiert zu sehen. Tatsächlich bleibt „Evokation“ im Deutschen relativ neutral in Richtung auf „Erweckung von Vorstellungen und Erlebnissen“³⁰, kann also richtige und falsche, naheliegende und fantasievoll abschweifende mit einbeziehen. Im Englischen und Französischen dagegen kommt dem Heraufbeschwören eher imaginärer Ideen und Gestalten ein größerer Bedeutungsumfang zu bis hin zur (Geister)Beschwörung („*évocation des esprits*“), so z.B. im Englischen mit der Hervorrufung (aus dem Verborgenen) und im Französischen mit der Suggestionskraft

28 Siehe zum Problem von unübersetzbaren Rechtsbegriffen auch *Pescatore* 1998: Recht in einem mehrsprachigen Raum, *ZEuP* 1998: 1.

29 EuG, Urteil vom 31.1.2001, T-24/00, *VITALITE*; ECLI:EU:T:2001:34, Slg. 2001, II-379; MarkenR 2001: 178. Das Wort „*vitalité*“ informiert den Verbraucher nicht unmittelbar über eines der Merkmale von Babykost und Mineralwässern, auch mit Kohlensäure. Daher ist der Zusammenhang zwischen der Bedeutung dieses Wortes und den Waren nicht so eng, dass er unter das Eintragungshindernis des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c GMV fällt. Er gehört nämlich zum Bereich der Evokation und nicht zu dem der Bezeichnung im Sinne dieser Bestimmung; Rn. 24. Dasselbe gilt z.B. auch für die Marke „*NOMAD*“ für u.a. Koffer und Taschen, da sie allenfalls als Anspielung („*évoquant de manière allusive*“) auf Abenteuer und Freiheit wahrgenommen werden könnte, was nicht ausreicht, um sie als beschreibend zu qualifizieren; EuG, Urteil vom 30.6.2021, T-285/20, *NOMAD*, Rn. 90; ECLI:EU:T:2021:397.

30 Dies z.B. bei der Betrachtung eines Kunstwerks, s. *Duden* 2020: Die deutsche Rechtschreibung. Berlin; *Duden* 2023: Das Fremdwörterbuch. Berlin.

(„pouvoir d'évocation“)³¹. Der geneigte deutsche Leser wird also dazu veranlasst werden, seinerseits unverstandene oder unverständliche Termini aus seinem eigenen Idiom unter Zuhilfenahme anderer Sprachfassungen in einen treffenden oder passenden Ausdruck zu übertragen³².

So ist – um ein weiteres Beispiel zu nennen – in Art. 32 UMG vom „Anmeldetag“ die Rede, während z.B. die spanische („fecha“), englische („date“), französische („date“) und italienische Version („data“) eher das Anmeldedatum zum Ausdruck bringen.³³ Dies könnte man möglicherweise auch dahin verstehen, dass es – wie in uralten deutschen Zeiten – nicht nur auf den Tag, sondern zusätzlich auf die genaue Uhrzeit ankommt, was für die Prioritätsfrage bei identischen oder ähnlichen Anmeldungen mehrerer Zeichen am selben Tag durchaus relevant wäre, zumal die heute übliche elektronische Anmeldung („e-filing“) einen objektiven Rückgriff darauf ermöglichen könnte. Der Wortsinn in den genannten vier Sprachen

31 Siehe z.B. *Oxford Dictionary of English*, Oxford 2010: „the act of bringing or recalling a feeling, memory, or image to the conscious mind“; *Trésor de la Langue Française informatisé*, Paris 2005 nennt (1) Action de faire apparaître (quelque chose) par la magie, (2) Action de rappeler (quelque chose) à la mémoire par ses propos, (3) Fait de rendre (quelque chose) présent à l'esprit (de quelqu'un) par ses propos“; Centre Nationales des Ressources Textuelles et Lexicales – *Ortolang*, Nancy 2012 nennt zudem: „Le fait de rendre présent à l'esprit, sans référence nécessaire au passé, une idée, un événement, une image. L'évocation de tout ce qui nous lie. Le pouvoir d'évocation d'une phrase musicale, d'un mot, les images que fait naître cette phrase, ce mot. L'évocation de lendemains meilleurs, d'un destin glorieux. Spécialt. La simple mention d'une chose. L'évocation des difficultés actuelles. L'auteur se contente d'une brève évocation des faits.“

32 Dass dies kein modernes Problem ist, zeigt schon ein Satz von *Rudolf von Jhering* aus dem Jahr 1844: „Es ist in der That ein anderes Ding, unbekümmert um die Folgen und das Unheil, das ein Rechtssatz, den man in den Quellen zu lesen oder aus der Consequenz zu entnehmen glaubt, im Leben anstiftet, sich rein theoretisch mit ihm abzufinden oder aber ihn zur Anwendung zu bringen. Eine ungesunde Ansicht...hält eine solche Probe nicht aus“ (zitiert nach *Klippel* 2000: *Juristischer Begriffshimmel und funktionale Rechtswelt*, Colloquia für *Dieter Schwab*. Bielefeld. 117, 126).

33 Vgl. *Diccionario de la lengua española*, dort mit den Bedeutungen (1) Indicación del tiempo, y a veces del lugar, en que se hace o sucede algo, especialmente al principio o al final de un escrito, (2) Tiempo en que se hace o sucede algo, (3) Día completo o día determinado, (4) Tiempo o momento actuales, (5) en aposición tras un sustantivo que designa el plazo para el cumplimiento o vencimiento de algo, especialmente una letra o un pago. El crédito vence a un mes fecha.; *Oxford Dictionary of English*, Oxford 2010: „the day of the month or year as specified by a number“; *Trésor de la Langue Française informatisé*, Paris 2005: (1) Moment précis où un événement s'est produit ou se produira et situant cet événement dans le temps, (2) Indication écrite (jour, mois, année) du moment où un document a été rédigé,“; das *Grande Dizionario della lingua italiana*, Turin 2004, führt an: (1) Indicazione del giorno, del mese e generalmente anche dell'anno in cui si scrive una lettera o un documento (o si emana un decreto, si concede un diploma), si conclude un contratto, si sottoscrive un impegno, (2) Il tempo (giorno, mese, anno, o semplicemente l'anno) in cui è accaduto un determinato fatto (nascita o morte o altro avvenimento importante nella vita di una persona; un evento storico, ecc.) (3) Commerc. A quindici, venti giorni data e simili: entro il quindicesimo, il ventesimo giorno a partire da quello indicato nella datazione del contratto o altro documento commerciale. (4) Giorno, anno o, più genericamente, tempo in cui ha avuto inizio un determinato fatto.

deutet jedoch eher nicht darauf hin, dass eine genaue Uhrzeit gemeint sein könnte.³⁴ Um eine einheitliche Handhabung zu ermöglichen, legt das EUIPO diesen Begriff ohnehin in Richtung von „Tag“ aus, ohne der Uhrzeit Bedeutung beizumessen.

Dabei fällt es noch relativ leicht, Übersetzungsfehler in europäischen Gesetzestexten durch die Zuhilfenahme der anderen Sprachversionen auszutarieren, da ja alle sprachlichen Fassungen gleichwertig nebeneinanderstehen und keiner aus rechtlichen Gründen mehr Authentizität zukommt. Aus den eben genannten Gründen hat sich im Europarecht auch die teleologische, also auf Sinn und Zweck der Vorschrift gerichtete Auslegungsmethode, als maßgebend durchgesetzt³⁵.

In einem vom EuG entschiedenen Fall³⁶ hatte der Kläger per Banküberweisung die Beschwerdegebühr zuzüglich des Verspätungszuschlags gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchst. b GMGebV³⁷ nach Ablauf der Beschwerdefrist bezahlt, worauf die Beschwerdekammer die Beschwerde wegen verspäteter Zahlung der Beschwerdegebühr als nie eingelegt zurückgewiesen hat. Denn nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a GMGebV ist der maßgebliche Tag für die Gebührenzahlung im Fall der Überweisung auf ein Bankkonto der Tag, an dem der Betrag dem Bankkonto des Amts gutgeschrieben wird. Art. 8 Abs. 3 GMGebV normiert eine Ausnahme, auf die sich der Kläger unter Bezugnahme auf die deutsche Fassung dieser Bestimmung berufen hat. Diese lautete nämlich folgendermaßen:

„Gilt eine Gebührenzahlung im Sinne der Abs. 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren sie fällig war, als eingegangen, so gilt diese Frist als gewahrt, wenn gegenüber dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler

a) innerhalb der Zahlungsfrist in einem Mitgliedstaat

ii) einer Bank einen ordnungsgemäßen Überweisungsauftrag erteilt hat oder

34 Aufschlussreich sind insbesondere die in den angeführten Wörterbüchern genannten Beispiele. Dem zur spanischen Bedeutungsvariante „Tiempo o momento actuales“ angegebenen Beispielsatz „No hay una explicación satisfactoria hasta la fecha“ ist zu entnehmen, dass „fecha“ eher äquivalent zu „bis jetzt“ als im Sinne einer genau bestimmten vergangenen Uhrzeit zu verstehen sein dürfte. Auch zur französischen Bedeutungsvariante „Moment précis où un événement s'est produit“ sind im *Trésor de la Langue Française informatisé* nur Beispielsätze aufgeführt, die sich auf ganze Tage beziehen. Die italienische Bedeutungsvariante „Giorno, anno o, più genericamente, tempo in cui ha avuto inizio un determinato fatto“ legt durchaus den Schluss nahe, dass eine konkrete Uhrzeit gemeint sein kann, hierzu ist jedoch im *Grande Dizionario della lingua italiana* ebenfalls kein passendes Beispiel angegeben.

35 Siehe hierzu auch *Sack* 2002: Auswirkungen des europäischen Verbraucherleitbilds auf das Markenrecht. *Mitt* 2002: 494, 496 mit weiteren Nachweisen.

36 EuG, Urteil vom 15.9.2011, T-271/09, *Romuald Prinz Sobieski zu Schwarzenberg/JAN III SOBIESKI*, Rn. 33-46; ECLI:EU:T:2011:478; GRUR Int. 2012: 360; BIPMZ 2012: 326 LS; Mitt 2012: 458 LS. So auch EuG, Urteil vom 12.5.2011, T-488/09, *REDTUBE/Redtube*, Rn. 34-53; ECLI:EU:T:2011:211; GRUR Int. 2011: 856, das aber wegen eines anderweitigen Verfahrensfehlers vom EuGH aufgehoben wurde, EuGH, Urteil vom 18.10.2012, C-402/11 P; ECLI:EU:C:2012:424; GRUR Int. 2012: 1102; MarkenR 2012: 469; GRUR-Prax 2012: 528 LS; Mitt 2013: 243 LS.

37 Die damals geltende Verordnung (EG) 2869/95 der Kommission vom 13.12.1995 über die an das HABM zu entrichtenden Gebühren in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 355/2009 vom 31.3.2009 (GMGebV); vollständig aufgehoben durch die UMV; *ABl. L* 109/3.

b) einen Zuschlag von 10% der entsprechenden Gebühr(en), jedoch nicht mehr als 200 EUR, entrichtet hat; der Zuschlag entfällt, wenn eine der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist erfüllt wird.“

Wegen des „oder“ am Ende von Art. 8 Abs. 3 Buchst. a Ziff. ii GMGebV berief sich der Kläger darauf, dass die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 3 Buchst. a und b alternativ zueinander stünden, so dass die Erfüllung einer von ihnen (hier die Zahlung des Verspätungszuschlags) zur Fristwahrung ausreichen würde.

Das EuG vermochte jedoch dieser Auslegung der deutschen Version von Art. 8 Abs. 3 GMGebV nicht zu folgen, sondern kam zu der Erkenntnis, dass das „oder“ im Gesetzestext nicht alternativ zu verstehen ist, sondern dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 Buchst. a und b kumulativ erfüllt sein müssen, was im entschiedenen Verfahren nicht der Fall war, so dass die Beschwerdekammer die Beschwerde zu Recht wegen verspäteter Zahlung der Beschwerdegebühr als nie eingelegt zurückgewiesen hat.

Zur Begründung stellte das EuG auf die Entstehungsgeschichte dieser Norm ab. Denn mit der Änderungsverordnung³⁸ waren die Bestimmungen der Ziff. i und iii des Art. 8 Abs. 3 Buchst. a GMGebV in der Fassung von 1995

„a) innerhalb der Zahlungsfrist in einem Mitgliedstaat

i) die Zahlung bei einer Bank veranlasst hat oder

ii) einer Bank einen ordnungsgemäßen Überweisungsauftrag erteilt hat oder

iii) bei einem Postamt oder auf anderem Wege einen an das Amt gerichteten Brief mit einem Scheck i.S.v. Art. 5 Abs. 1b aufgegeben hat, sofern dieser Scheck eingelöst wird, und“

aufgehoben worden, ohne aber die Ziff. ii zu ändern, die als einzige in Kraft blieb.

Daraus ergibt sich, dass die in den Buchst. a und b genannten Voraussetzungen kumulativ und nicht alternativ vorliegen müssen. Aus dem deutschen Wortlaut der ursprünglichen Fassung von Art. 8 Abs. 3 geht nämlich hervor, dass am Ende von Art. 8 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i und ii das Wort „oder“ und am Ende von Ziff. iii das Wort „und“ standen. Somit waren die Voraussetzungen in Bezug auf die Zahlung der Gebühr und des Zuschlags, wie das Wort „und“ zwischen den Bestimmungen der Buchst. a und b zeigt, als kumulative Voraussetzungen formuliert. Mit dem Erlass der Änderungsverordnung beabsichtigte der Gesetzgeber nur, bestimmte ursprünglich vorgesehene Zahlungsmöglichkeiten zu streichen, und nicht, das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 3 Buchst. a und b zu ändern.

Zudem steht in anderen Sprachfassungen, insbesondere der französischen, spanischen oder italienischen, zwischen den Buchst. a und b des Art. 8 Abs. 3 GMGebV die Konjunktion „oder“ nicht. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Unionsrechts schließt eine isolierte Betrachtung nur einer Sprachfassung einer Vorschrift aus. Sie gebietet vielmehr,

38 Verordnung (EG) 1687/05 der Kommission vom 14.10.2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren zwecks Anpassung bestimmter Gebühren; *ABl. L 271/14*.

im Zweifelsfall die Vorschrift im Licht der Fassungen in den anderen Amtssprachen auszu-legen und anzuwenden³⁹.

Weiter ergibt sich aus dem Sinn und Zweck von Art. 8 GMGebV, dass die Voraussetzungen in Abs. 3 Buchst. a und b kumulativ und nicht alternativ vorliegen müssen. Müssten diese nämlich nur alternativ erfüllt werden, könnte die Beschwerdegebühr zu jedem beliebigen Zeitpunkt gezahlt werden, sofern innerhalb der vom Amt gesetzten Frist nach Art. 8 Abs. 4 GMGebV ein Verspätungszuschlag entrichtet würde. Nach einer solchen Auslegung genügte es, die Voraussetzung gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchst. b GMGebV, d.h. die Zahlung des Zuschlags, innerhalb der vom Amt bestimmten Frist zu erfüllen, damit die Zahlungsfrist für die Beschwerdegebühr als gewahrt gilt. Dagegen wäre es nicht erforderlich, die in Art. 8 Abs. 3 Buchst. a GMGebV vorgesehene Voraussetzung zu beachten, also innerhalb der Zahlungsfrist einen Überweisungsauftrag für die Beschwerdegebühr zu erteilen. Da die Beschwerde beim Amt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung eingelegt werden muss und nicht als erhoben gilt, solange die Beschwerdegebühr nicht gezahlt ist, kann die Frist für die Zahlung der Beschwerdegebühr nicht in das freie Ermessen des Beschwerdeführers gestellt werden.

Zudem ergibt sich aus Art. 8 Abs. 3 Buchst. b GMGebV, dass der Verspätungszuschlag entfällt, wenn eine der Voraussetzungen unter Buchst. a spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist erfüllt wird. Hätten die Voraussetzungen in den Buchst. a und b nur alternativ vorzuliegen, würde die Anwendung der Voraussetzung in Buchst. a automatisch dazu führen, dass die Frist für die Zahlung der Gebühr als gewahrt gälte, so dass kein Zuschlag gezahlt werden müsste, und zwar selbst dann nicht, wenn der Überweisungsauftrag am letzten Tag vor Ablauf der Frist erteilt worden wäre, was den zweiten Satz des Art. 8 Abs. 3 Buchst. b GMGebV seines Sinnes entleeren würde.

Schließlich gilt nach Art. 8 Abs. 4 Satz 2 GMGebV die Zahlungsfrist als versäumt, wenn der Nachweis, an welchem Tag die Voraussetzung in Abs. 3 Buchst. a erfüllt wurde, unzureichend ist „oder“ wenn der Zuschlag nicht fristgerecht entrichtet wird. Die Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen reicht also dafür aus, dass die Zahlungsfrist als nicht gewahrt gilt, was zeigt, dass diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Korrigiert hat der Europäische Gesetzgeber schließlich anlässlich der Reform von der GMV zur UMV einen eklatanten Übersetzungsfehler: Enthielt die deutsche Version von Art. 79 GMV („Heranziehung allgemeiner Grundsätze“) noch die Regelung, dass das Amt beim Fehlen spezieller Verfahrensvorschriften in den Verordnungen von Rat und Kommission „die in den Mitgliedstaaten im allgemeinen anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts“ zu berücksichtigen habe⁴⁰, so heißt es nunmehr in Art. 107 UMV, dass das Amt „die in den

39 Vgl. EuGH, Urteil vom 17.10.1996, C-64/95, *Lubella*, Rn. 17 mit weiteren Nachweisen; ECLI:EU:C:1996:388, Slg. 1996, I-5105.

40 Dass nicht die „im Allgemeinen“ (also im Wesentlichen oder grundsätzlich), sondern die „allgemein anerkannten“ Verfahrensgrundsätze gemeint sein sollen, ergab sich unzweideutig erst aus den anderen Sprachfassungen, nämlich u.a. dem Englischen: „...the principals of procedural law

Mitgliedstaaten allgemein anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts“ berücksichtigt. Der Unterschied zwischen Grundsätzen, die nur „im allgemeinen“, nicht aber universell anerkannt sind und „allgemein anerkannten Grundsätzen des Verfahrensrechts“, wie Rechtssicherheit, Vertrauensschutz und Gleichbehandlung, liegt auf der Hand⁴¹.

Schwieriger wird es aber schon mit Gerichtsentscheidungen, bei denen letztlich die Fassung der Verfahrenssprache maßgebend ist, während die anderen Versionen „nur“ Übersetzungen der Originalversion darstellen. Hinzu kommt weiter, dass oft nicht direkt aus dem Ursprungstext übersetzt wird, sondern dass – besonders wenn das Original in einer der europäischen Sprachen mit kleineren Sprechergemeinschaften gehalten ist – vielfach von einer Fassung bzw. Übersetzung in einer der Idiome mit größeren Sprechergemeinschaften, z.B. Französisch oder Englisch, in die anderen übertragen wird. Der EuGH greift nämlich auf ein sog. „Pivotsprachen-System“ zurück.⁴² Pivotsprachen sind Englisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch und Polnisch. In diesem System werden Texte, die nicht in einer Pivotsprache oder direkt in der französischen Arbeitssprache vorliegen, zunächst in eine vorab zugeordnete Pivotsprache übersetzt, um dann aus dieser Sprache weiter übersetzt zu werden. Die Pivotsprache wirkt gewissermaßen als „Vermittlerin“.⁴³ Dies gilt jedoch nicht für das Französische, von dem und in das direkt übersetzt wird. Ein einmal entstandener Fehler kann sich über dieses System rasch potenzieren.

6 Die Crux mit der Unterscheidungskraft

Eigentlich haben wir deutschen Juristinnen und Juristen es ja recht leicht. Wir leben in einem Eldorado der Begriffe und schaffen zudem zu eingebürgerten und tradierten durch ständige Verfeinerung und Veränderung der Rechtsprechung und der Rechtstheorie immer wieder weitere, hoch spezialisierte Termini, die ohne längere Umschreibung einen klaren Definitionsinhalt zum Ausdruck bringen (sollen). Um wie viel terminusärmer erscheinen dem Autor dagegen manche unserer europäischen Nachbarn. Kaum vorzustellen, dass sich in dieser Wortknappheit leben und insbesondere auf (hohem) juristischen Niveau argumentieren lässt. Umso verblüffender ist dann doch, wenn er feststellen kann, dass auch nach dem strengsten Winter keines unserer benachbarten europäischen Rechtssysteme an Begriffsar-

generally recognized in the Member States“, dem Französischen: „...les principes généralement admis en la matière dans les États membres“, dem Spanischen: „...los principios generalmente admitidos en la materia por los Estados miembros“ und dem Italienischen: „...I principi di diritto processuale generalmente riconosciuti negli Stati membri“.

41 Zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen siehe den gleichnamigen Eintrag von Reiner 2014 in: *Staatslexikon Görres-Gesellschaft*. Freiburg, zu Art. 107 UMV Söder 2024 in: *BeckOK MarkenR* 37. Ed. 1.1.2024, Art. 107 UMV Rn. 1-4.

42 Dazu EuGH 2023: *Vielsprachigkeit am Gerichtshof der Europäischen Union*. Publications Office of the European Union. 84 ff., <https://data.europa.eu/doi/10.2862/328826>.

43 Über die deutsche Sprache werden Bulgarisch, Estnisch, Finnisch und Niederländisch vermittelt, vgl. EuGH 2023: *Vielsprachigkeit am Gerichtshof der Europäischen Union*. Publications Office of the European Union. 88, <https://data.europa.eu/doi/10.2862/328826>, auch zu den Auswahlkriterien.

mut verhungert ist, sondern frisch und fröhlich weiterlebt, vielleicht etwas ungenierter, weniger betulich als Unsereins und mit keineswegs schlechteren Resultaten.

Ein typisches Beispiel für diesen Problemkreis aus dem Markenrecht ist das englische Wort „distinctiveness“ (oder das Adjektiv „distinctive“), das uns an allen Ecken und Enden von in englischer Sprache niedergelegten Entscheidungen begegnet, ohne seinen konkreten Sinngehalt zu enthüllen. Während wir deutschen Markenjuristen eine umfangreiche Terminologie aufgebaut haben und streng verteidigen, die von Markenfähigkeit oder Unterscheidungsgewinnlichkeit in Art. 4 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. a UMV, über die eigentliche, konkrete Unterscheidungskraft in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b UMV und die Verkehrsdurchsetzung in Art. 7 Abs. 3 UMV bis zur Kennzeichnungskraft in Art. 8 Abs. 1 Buchst. b UMV bei den relativen Eintragungshindernissen reicht, kommt von englischen Juristen immer nur knapp „distinctiveness“, bei der Verkehrsdurchsetzung noch durch das Partizip „acquired“ erläutert. Eine Konkretisierung muss dann in den Einzelfällen immer durch eine zusätzliche Erklärung oder die Zitierung der angewandten Norm erfolgen.

Für einen Insider ist nicht weiter verwunderlich, dass auch die deutsche Fassung der UMV nicht an die im nationalen Recht geläufigen Termini anknüpft, sondern den eher weitschweifigen Umschreibungen der anderen Sprachversionen folgt. Dies erfolgte beileibe nicht, weil der Rechtssetzer etwa die deutschen Termini nicht kannte, sondern weil er – zu möglichst wortgenauer Konsistenz der verschiedenen sprachlichen Versionen verpflichtet – bewusst Distanz zu ihnen halten wollte⁴⁴, um die europäische Dimension des Verordnungstextes zu unterstreichen, die sich ja schon bei der (Fach-)wortschöpfung möglichst von tradiertem nationalen Denken absetzen soll. Dass es dann ein gerüttelt Maß an Zeit bedarf, den jeweils relevanten Begriff zu identifizieren und gegenüber den anderen abzusetzen, ist bei einem neu entstehenden Rechtssystem in Kauf zu nehmen und fördert die Suche nach einem gemeinsamen Ziel, in dem sich alle europäischen Rechtssysteme wiederfinden und mit dem sie sich als gemeinsam neu geschaffenes identifizieren können.

7 Das Missverständnis bei den Bewertungskriterien des EuGH für den Zeichenvergleich im Rahmen der Verwechslungsgefahr

Stellt man die Unterschiede in den verschiedenen Sprachfassungen von europäischen Gerichtsentscheidungen in Rechnung, dann wird es gar nicht mehr verwundern, dass kleine,

44 Deshalb musste der EuGH z.B. im *Chiemsee*-Urteil vom 4.5.1999, Verbundene Rechtssachen C-108/97 und C-109/97, Rn. 25, 26 und 35; ECLI:EU:C:1999:230, Slg. 1999, I-2779; MarkenR 1999: 189; GRUR 1999: 723; GRUR Int. 1999: 727; WRP 1999: 629, nachdem er gerade ausführlich der Grundaussage des deutschen „Freihaltebedürfnisses“ – in eigenen Worten und mit eigenständiger Definition – gefolgt war, natürlich zwingend verneinen, dass er diese nationale Doktrin übernommen hat. Ansonsten wären die Entscheidungsgründe für Juristen aus anderen europäischen Ländern nicht mehr nachvollziehbar, weil sie lediglich als von einer einzigen nationalen Idee geprägt erschienen.

auf den ersten Blick gar nicht erkennbare Unschärfen u.U. verheerende Auswirkungen auf die weiteren Rechtsentwicklungen, möglicherweise nur in einem Teil Europas⁴⁵, zeitigen können, werden sie nicht rechtzeitig korrigiert. Dies zeigt sich am folgenden Beispiel ganz markant⁴⁶, bei dem der Leser zudem – leider unberechtigt – vertrauensvoll an den Text herangeht, weil Verfahrenssprache Deutsch war⁴⁷:

Bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b UMV hinsichtlich der Ähnlichkeit der miteinander konkurrierenden Marken im Bild, im Klang oder in der Bedeutung ist nach der Rechtsprechung des EuGH im Fall *Sabèl/Puma (Springende Raubkatze)*⁴⁸ auf den Gesamteindruck abzustellen, den die Marken hervorrufen. So sind „insbesondere die sie unterscheidenden und dominierenden Elemente“ zu berücksichtigen, also zwei (voneinander verschiedene) Momente. Was die „dominierenden Elemente“ anbelangt, so ist die Botschaft klar und auf einer Linie mit dem bereits bestehenden nationalen Rechtsdenken. Besteht ein Zeichen aus mehreren Bestandteilen, so ist zu prüfen, ob alle gleichwertig sind, oder ob einzelne aufgrund ihrer Bedeutung, Bekanntheit, Größe, Platzierung, ihrer Farbe oder Gestaltung besonders herausragen, um einen andere Elemente dominierenden Eindruck hervorzurufen. Insoweit wird sich der deutsche Markenrechtler an dem ihm bekannten Rechtsbegriff des prägenden oder mitprägenden Bestandteils einer Zeichenbildung orientieren, was ihm ohne weiteres einsichtig erscheint.

Unverständlich bleibt aber, warum der EuGH im gleichen Atemzug und noch dazu an erster Stelle fordert, neben den dominierenden Elementen der einander gegenüberstehenden Marken besonders auch diejenigen zu berücksichtigen, die sie unterscheiden, also gerade die voneinander abweichenden Bestandteile. Welche Logik steckt dahinter, speziell die unterschiedlichen, also differierenden Elemente zu berücksichtigen, und dies noch vor den dominierenden oder zusammen mit ihnen, also mit erhöhtem oder zumindest gleichem Stellenwert wie diese? Sollen sie gegenüber den in dieser Sentenz nicht erwähnten identischen Elementen, die ebenfalls in den konkurrierenden Zeichen enthalten sein können, bevorzugt werden? Ist also das Hauptaugenmerk auf die Unterschiede in den Marken zu legen und nicht auf die Gemeinsamkeiten? Führt dies nicht zu einer Überbewertung der differierenden

45 So könnte im zitierten Beispielfall die Rechtsprechung in Deutschland aufgrund der sie bindenden EuGH-Entscheidung zu Ergebnissen kommen, die von den Gerichten anderer Mitgliedstaaten abweichen, was der Harmonisierung des europäischen Rechts zuwiderlaufen würde.

46 Ein anderes Problem, nämlich die korrekte Definition/Übersetzung des „Durchschnittsverbrauchers“ hat *Sack 2002: Mitt 2002: 497* (dort mit weiteren Nachweisen) erörtert. Europäische Universitäten müssten sich überlegen, ob sie nicht ein neues Fachgebiet ausweisen sollten, das sich mit dem Aufspüren von durch Übertragungsfehlern hervorgerufenen tatsächlichen Fehlentwicklungen im europäischen Recht und in nationalen Rechtssystemen sowie der Entwicklung von Vorschlägen zu deren Vermeidung und natürlich deren Behebung befassen könnte.

47 Zu Verfahrenssprache und Arbeitssprache am EuGH vgl. *Derlén 2014: Multilingual interpretation of CJEU case law: rule and reality. E.L. Rev. 39(3): 295-315.*

48 EuGH, Urteil vom 11.11.1997, C-251/95, *Sabèl/Puma (Springende Raubkatze)*, Rn. 23; ECLI:EU:C:1997:528, Slg. 1997, I-6191; *ABl. HABM* 1998: 78; *GRUR* 1998: 387; *WRP* 1998: 39; *Mitt* 1997: 395.

gegenüber den übereinstimmenden Momenten und damit zu einer deutlich einschränkenden Annahme von Verwechslungsgefahr? Sind also ähnliche Marken eher zu tolerieren als zu verhindern? Ist die Verwechslungsgefahr seltener anzunehmen? Darf also kaum noch verwechselt werden?

All diese Fragen zeigen die erhebliche markenpolitische Dimension dieser Aussage und damit die Auswirkung ihrer Auslegung auf die europäische und die nationale Praxis⁴⁹ auf. Spätestens hier wird ein vorsichtiger und kritischer Betrachter merken, dass diese Aussage des EuGH so nicht stimmen kann. Was kann er aber tun, darf er das oberste europäische Gericht einfach ignorieren oder ungestraft uminterpretieren?

Ein Kenner der Problemlage wird sich – ungeachtet der deutschen Verfahrenssprache und ihrer ausschließlichen Verbindlichkeit für die Auslegung – dennoch die anderen Sprachfassungen, und insbesondere die französische, die ja bekanntermaßen Arbeitssprache des Gerichts ist, vornehmen, um die deutsche Formulierung zu überprüfen. Und siehe an! Das Ergebnis ist verblüffend und das Problem gelöst.

So heißt es nämlich in der französischen Fassung des Urteils: „... notamment, des éléments distinctifs et dominants de celles-ci“ und in der englischen: „...in particular, their distinctive and dominant components“. Es ist also keine Rede von den „sie“ (nämlich die streitbefangenen Marken) „unterscheidenden“ Elementen, sondern im Gegenteil von „ihren“ „unterscheidungskräftigen“, oder in der korrekten deutschen Terminologie, von „den bzw. ihren kennzeichnungskräftigen“ Bestandteilen. Das passt dann auch wieder in die Logik der Argumentation, wenn die kennzeichnungskräftigen Momente einer Marke im gleichen Atemzug wie die dominierenden genannt werden. Legt man somit den vom EuGH verwendeten Ausdruck unter Hinzuziehung dieser Sprachversionen (im rechtlichen Sinne eigentlich Übersetzungen) des Urteils aus, wird man zu dem Ergebnis gelangen, dass damit nichts Anderes gemeint ist als die kennzeichnungskräftigen Bestandteile, womit die Argumentation insgesamt wieder logisch schlüssig und konsequent erscheint.

Das Problem wäre nicht so schwerwiegend, würde es sich um einen singulären (Übersetzungs-)Fehler in einer randläufigen Formulierung und nicht um einen in einer zentralen Aussage des Urteils handeln, der sich in der Zukunft allein schon deshalb getreu dem Goethewort „Es erben sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort“⁵⁰ weiter verbreitet, weil sowohl ein nachfolgendes Urteil des EuGH⁵¹ diese Passage unverändert zitiert, als auch die Entscheidungen der unteren Instanzen sich befleißigen, möglichst wortgetreu davon abzuschreiben, ohne den offensichtlichen Fehler zu korrigieren. So war es nicht

49 Zumal das Urteil des EuGH auf eine Vorlagefrage eines nationalen Gerichts erging, nämlich des Bundesgerichtshofs.

50 Im Anschluss an diese Sentenz von Mephistopheles in Faust könnte man formulieren: „Es erbt sich fehlübersetztes Recht wie eine ew'ge Krankheit fort. Es schleppt von Gerech zu Gerech und rückt sachte von Ort zu Ort.“

51 EuGH, Urteil vom 22.6.1999, C-342/97, *Lloyd/Lorint's*, Rn. 25; ECLI:EU:C:1999:323, Slg. 1999, I-3819; *ABl. HABM* 1999: 1568; *MarkenR* 1999: 236; *GRUR Int.* 1999: 734; *WRP* 1999: 806.

verblüffend, dass dieselbe fehlerhafte Formulierung in zahlreichen nachfolgenden Urteilen des EuG zu relativen Eintragungshindernissen bei deren Referenz auf die Rechtsprechung des EuGH auftauchte⁵².

Jedenfalls so lange, bis die obige Kritik⁵³ beim EuGH an der richtigen Stelle angekommen war. So wurde die fehlerhafte Übersetzung seit dem *PICARO/PICASSO*-Urteil des EuGH⁵⁴ zwar stillschweigend, aber effektiv korrigiert⁵⁵, was aber unaufmerksame Zeitgenossen in der Folgezeit nicht daran hinderte, immer noch die fehlerhafte Formulierung aus dem *Sabèl/Puma (Springende Raubkatze)*-Urteil zu zitieren. So langlebig können nämlich Fehler sein!

8 Zukunftsperspektive: eine juristische Unionssprache

Was ist die Moral von der Geschichte? Trau' den amtlichen Übersetzungen nicht? Sicher wäre das eine zu weitgehende Konsequenz. Andererseits sollte sich ein Leser europäischer Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen immer des Sprachproblems bewusst sein. Die in nationalstaatlichen Gesetzestexten und Gerichtsentscheidungen zu Recht geforderte und zumeist auch eingelöste Präzision der Formulierungen wird er nicht erwarten können und dürfen. Er wird vielmehr auf seinen eigenen Sachverstand zurückverwiesen, um offensichtlich unklare, ungenaue, ja fehlerhafte Formulierungen zu erkennen und zu überprüfen. Dabei wird ihm ohne Zweifel eine gewisse Fremdsprachenkenntnis helfen, ohne die ein Jurist⁵⁶ im europäischen und internationalen Recht genauso wenig auskommen wird wie ohne die Hilfe elektronischer Medien, die ihm z.B. ermöglichen, alle vorhandenen Sprachfassungen von Luxemburger Entscheidungen⁵⁷ kurzfristig abzurufen und miteinander in Vergleich zu setzen.

52 Siehe z.B. EuG, Urteile vom 23.10.2002, nämlich T-6/01, *Matratzen Concord Markt/Matratzen*, Rn. 32; ECLI:EU:T:2002:261, *MarkenR 2002: 417*; T-104/01, *FIFTIES/miss ffties*, Rn. 34; ECLI:EU:T:2002:262; T-388/00, *ELS/ILS*, Rn. 62, ECLI:EU:T:2002:260; und Urteile vom 12.12.2002, T-110/01, *HUBERT/ SAINT HUBERT 41*, Rn.48, ECLI:EU:T:2002:318; sowie vom 15.1.2003, T-99/01, *MYSTERY/Mixery*, Rn. 42, ECLI:EU:T:2003:7. Die dementsprechenden Entscheidungen der Beschwerdekammern sind Legion, mit Ausnahme der Dritten Beschwerdekammer, die dies immer durch eine korrekte Formulierung deutlich gemacht hat (s. z.B. Entscheidung vom 27.11.2002, R 494/99-3, *JELLO SCHUHPARK/Schuhpark*, Rn. 29).

53 Die vom Autor bereits in der oben zitierten Festschrift für *Winfried Tilmann* im Jahr 2003 geäußert worden war.

54 EuGH, Urteil vom 12.1.2006, C-361/04 P, *PICARO/PICASSO*, Rn. 19; ECLI:EU:C:2006:25, Slg. 2006, I-643; *MarkenR 2006: 67*; *GRUR 2006: 237*; *GRUR Int 2006: 229*; *ABl. HABM 2006: 210*.

55 Wenn auch süffisanterweise unter Bezugnahme auf die fehlerhaft übersetzte Rn. 23 des *Sabèl/Puma (Springende Raubkatze)*-Urteils.

56 Das ist nicht vom hohen Ross angeborener Vielsprachigkeit herunter doziert, sondern kommt aus der leidvollen Perspektive eines Juristen, nämlich des Verfassers, der sich nach dem Durchlaufen einer humanistischen Schulbildung und jahrzehntelangem Judizieren in Deutschland plötzlich in Alicante vor die Herausforderung gestellt sah, unter Gedächtnistrümmern verschüttete Sprachkenntnisse wieder hervorzukramen, weiterzuentwickeln sowie – insbesondere im Bereich der Rechtssprache – neu zu erlernen.

57 Die Internetseite der Gerichte in Luxemburg lautet: <https://curia.europa.eu>.

Dasselbe gilt auch für den Wortlaut von Verordnungen, die in den Amtsblättern⁵⁸ in den 24 Amtssprachen der Union erscheinen.

Durch die Erweiterung der Union in den vergangenen Jahren ist das Problem nicht kleiner geworden. Vielleicht führt der „Leidensdruck“ von 24 Amtssprachen bald zu einer einzigen juristischen Unionssprache in Europa.⁵⁹ Womöglich würde eine vollständige sprachliche Vereinheitlichung aber auch an mitgliedstaatlichen Abwehrreaktionen scheitern, nicht zuletzt der engen Verbindung von Sprache und Identität wegen.⁶⁰ Jedenfalls erschließen sich für zukünftige Juristengenerationen neue und interessante Aufgabenfelder, die auch zu einer Bereicherung des kulturellen und geistigen Umfelds führen.

58 Die Internetseite von EUR-Lex lautet: <https://eur-lex.europa.eu>.

59 Dazu etwa *Schilling* 2007: Eine neue Rahmenstrategie für die Mehrsprachigkeit: Rechtskulturelle Aspekte. *ZEuP* 2007: 754; für das Französische als Einheitssprache *Kreße* 2014: Mehrsprachigkeit im Recht der Europäischen Union. *ZRP* 2014: 11.

60 *Nettesheim* 2021 in: Oppermann/Classen/Nettesheim: *Europarecht*. München, § 5 Rn. 14: „Gleichrangigkeit der EU-Amtssprachen ist [...] integrationspolitisch unverzichtbar“; vgl. zudem das Argument von *Weiler* 2010: Grammatikalische Auslegung des vielsprachigen Unionsrechts. *ZEuP* 2010: 861, 875: „Angesichts der erheblichen Verlagerung mitgliedstaatlicher Kompetenzen und Befugnisse auf die Europäische Union ist es angemessen, dass dem Unionsbürger die normativen Grundlagen der Union nicht nur in einer unverbindlichen Übersetzung zu Informationszwecken zur Verfügung stehen, sondern ihm als geltendes Recht in einer von ihm gesprochenen und verstandenen Sprache entgentreten.“